

Dienstag, den 4. September 1827.

Subernial-Verlautbarungen.

Z. 983. (3)

C i r c u l a r e

Nr. 17825.

des kaiserl. königl. illyrischen Landes Suberniums zu Laibach. — Die directen Nebensteuern werden nach dem bisherigen Maßstabe, auch für das Militär-Jahr 1828 beybehalten. — Seine Majestät haben laut hoher Hofkanzley's Verordnung vom 31. vorigen Monats, Zahl 2194, St. mit allerhöchsten Kabinetsschreiben vom 23. nähmlichen Monats anzuordnen geruhet, daß die Erb-, Personal- und Erwerbsteuer, so wie dieselben im Jahre 1827 entrichtet wurden, auch für das künftige Jahr 1828. ausgeschrieben und eingehoben werden sollen. — Was die Erbsteuer anbetrißt, so ist dieselbe ohnehin systemmäßig, und wird nach dem in Ansehung derselben bestehenden, besondern Vorschriften eingehoben; in Hinsicht der Personalsteuer aber, werden die Bezirksobrigkeiten mittelst der Kreisämter unter Einem angewiesen, dieselbe einzuweilen, bis die neuen Vorschriften oder Zahlungsbögen hinausgegeben werden können, nach der für das Jahr 1827 bestandenen Schuldigkeit, in den gewöhnlichen Raten a Conto, und gegen einstweilige Abquittung auf den Zahlungsbögen pro 1827 einzubringen. — Was endlich die Erwerbsteuer anbelangt, so beginnt für diese Steuergattung mit dem Militär-Jahre 1828 ein neues Triennium, und es muß in Gemäßheit des eingangs gedachten allerhöchsten Befehls, dieselbe nach den Grundsätzen des allerhöchsten Patents vom 16. December 1815, und der wegen Modifizirung der, in demselben vorkommenden Erwerbsteuer-Classen nachgefolgten, mit hierortiger gedruckter Currende vom 5. October 1822, Nr. 11948, bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung vom 5. September nähmlichen Jahres, für das besagte Triennium, nähmlich für die nächsten drey Jahre 1828, 1829 und 1830, jenen Individuen, welche dieser Steuer unterliegen, vorgeschrieben, und von denselben entrichtet werden. — In Folge dießortiger Currende vom 14. April dieses Jahrs, Zahl 7047, sind zum Behufe der Erwerbsteuer für das Triennium 1828 bis 1830, bereits die nöthigen Vorarbeiten eingeleitet worden, und bey Einlangung der dießfälligen Gewerbbücher, werden die neuen Erwerbsteuerscheine ohne Verzug ausgefertigt, und durch die Kreisämter hinausgegeben werden. Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Laibach den 16. August 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,

Vice-Präsident.

Peter Ritter v. Ziegler,

k. k. Subernial-Rath.

Z. 989. (3)

K u n d m a c h u n g.

Nr. 18240.

Die Direction der fahrenden Posten hat sich in Folge der seither gemachten Beobachtungen zu folgenden Einrichtungen bestimmt gefunden: a) die Eilwagenfahrten zwischen Wien und Grätz, so wie jene zwischen Wien und Triest um eine wöchentliche Fahrt zu vermehren, daher der Eilwagen vom 26. August an von Wien nach Grätz alle Sonntag und Freytag Abends 10 Uhr; von Wien nach Triest alle Montag, Mittwoch und Samstag Abends 10 Uhr, von Triest nach Wien aber alle Montag, Donnerstag und Freytag Abends 7 Uhr, und von Grätz nach Wien alle Dienstag und Donnerstag Abends um 7 Uhr abfahren wird. b) Die Abfahrt des Eilwagens von Wien nach Venedig vom 28. August angefangen von Mittwoch auf Dienstag Abends

zu verlegen, und dagegen vom 30 August an, c) den Abgang des Eilwagens von Wien nach Klagenfurt auf Donnerstag Abends festzusetzen, und demselben von dieser Zeit an bis Udine auszudehnen. — Welches zur Wissenschaft bekannt gegeben wird. Vom kaiserlichen königlichen illyrischen Gubernium Laibach am 24. August 1827.

Benedikt Mansuet v. Fradenec,
k. k. Subernial-Secretär.

Z. 986. (3) A V V I S O. ad gub. Nr. 18121.

Divenuto vacante il posto di Chirurgo circolare in Cattaro al quale è annesso l'annuo soldo di fiorini 400, si deduce ciò a pubblica notizia, affinché chi intende di aspirare al medesimo, sappia di dover produrre entro il mese di settembre dell'anno corrente all' i. r. Governo della Dalmazia la relativa supplicazione con i documenti comprovanti la sua età, la patria, la religione, la moralità, la conoscenza delle lingue italiana e slava, l'abilitazione risultante da regolare diploma in originale o in copia autentica dell'arte chirurgica, ed id i servigi pubblici per avventura prestati. Zara 8 agosto 1827.

LIEPOPILLI
Imp. Reg. Segretario di Governo

Z. 994. (2) K u n d m a c h u n g. Nr. 17823.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 30. July laufenden Jahres zu bestimmen geruhet, daß die Unternehmung der Eilwagenfahrten mit dem Gebrauche der Postpferde und unter dieser Benennung einzig der Staatsverwaltung in der Ausübung des Postregals zusteht. — Welches in Folge hohen Finanzministerial-Decretes vom 6. laufenden Monatses, Zahl 4255, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Laibach den 16. August 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.
Johann Graf v. Welsperg,
Vice-Präsident.
Leopold Graf v. Stubenberg,
k. k. Subernial-Rath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 997. (2) K u n d m a c h u n g. Nr. 7595.

Zur Herstellung der Conservations-Arbeiten in dem hiesigen Civil-Spitalsgebäude, wird in Folge hoher Subernial-Verordnung vom 20. dieses Monatses, Zahl 17957, die Minuendo-Versteigerung, auf den 7. künftigen Monatses September, Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Arbeiten, bestehend in der Maurer- und Zimmermannsarbeit, dann Beschaffung deren Materialien, ferner in der Tischler-, Schlosser-, Hafner-, Glaser- und Anstreicher-Arbeit, übernehmen wollen, werden zu dieser Versteigerung zu erscheinen hiemit eingeladen. Uebrigens können die Bauüberschläge in den gewöhnlichen Amtsstunden, jederzeit bey diesem Kreisamte eingesehen werden. Kaiserl. Königl. Kreisamt Laibach am 25. August 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1001. (2) Nr. 4820.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Ignaz Bernbacher, hierortigen Handelsmanns, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des vorgeblich in Verlust gerathenen, zwischen Jacob Apey und Caspar Schneider, errichteten Kaufvertrags, ddo. 1. Jänner 1797, eigentlich des-

sen Original: Vormerkungs: Certificat, ddo. 6. July 1798, am Handlungsgewölbe nächst der Spitalsbrücke sub Rectif. Nr. 46, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt: und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittsteller, Ignaz Bernbacher, der obgedachte Kaufvertrag, eigentlich das Intab. Certificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft: und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 14. August 1827.

Z. 1002. (2)

Nr. 4821.

Von dem k. k. Stadt: und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Ignaz Bernbacher, hierortigen Handelsmannes, in die Ausfertigung der Amortisations: Edicte, rücksichtlich der zwischen Francisca Schneider und Jacob Apey, als Käufer des Caspar Schneider'schen Handlungsgewölbes, nächst der Spitalbrücke zu Laibach, sub Rectif. Nr. 46, abgeschlossenen, vorgeblich in Verlust gekommenen Verbindungs: Urkunde, ddo. 1. Februar 1797, eigentlich deren Original: Vormerkungs: Certificat, ddo. 25. Februar 1797, vom Handlungsgewölbe Nr. 46, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunde, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt: und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Ignaz Bernbacher, die obgedachte Verbindungsurkunde, eigentlich das Vormerkungs: Certificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft: und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 14. August 1827.

Z. 990. (3)

Nr. 4685.

Von dem k. k. Stadt: und Landrechte in Krain wird dem abwesenden, und unwissend wo befindlichen Fräulein Maria Elisabeth, und Maria Gräfinn v. Buzelleni, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bey diesem Gerichte der Leopold Ruard, Inhaber der Bergwerke Sava, Bleyoffen und Moistrana, Klage auf Verjährterklärung des, auf diesem Eisenberg:, Schmelz: und Hammerwerken, am 5. Jänner 1778 intabulirten Schreibens, vom 9. July 1766 eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung zur Verhandlung dieser Sache gebeten, welche auf den 19. November l. J., Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt: und Landrechte angeordnet worden. Da der Aufenthaltort dieser Beklagten Fräulein Gräfinnen, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten, den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. And. Kav. Repeschitz, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts: Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Fräulein Maria Elisabeth und Maria, Gräfinnen v. Buzelleni, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Repeschitz, Rechtsbehelte an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nahmhast zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus dieser Rechtsverabstimmung entstehenden Folgen bezzumessen haben werden. Laibach den 14. August 1827.

Z. 991. (3)

Nr. 4686.

Von dem k. k. Stadt: und Landrechte in Krain wird den unwissend wo befindlichen

Frau Nep. verwittibten Gräfinn v. Lamberg, oder ihren Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bey diesem Gerichte der Leopold Ruard, Inhaber der Berg- und Hammerwerke Sava, Bleyoffen, und Moistrana, Klage auf Verjährt- und Erlöschens- Erklärung des Urtheils vom 16. März 1774, intab. 6 December 1776, pr. 11850 fl. eingebracht, und um gerichtliche Hülfe geberthen. Da der Aufenthaltort dieser Beklagten, oder ihrer allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. And. Kav. Repeschitz, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache bey der zu diesem Ende auf den 19. November l. J. Morgens um 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Obbemeldete, unwissend wo befindliche Frau Nep. verwittibte Gräfinn v. Lamberg, wird dessen zu dem Ende erinnert, damit dieselbe allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Repeschitz, Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen, ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da sie sich die aus dieser Rechts-Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben wird.

Laibach den 14. August 1827.

Z. 992. (3)

Nr. 4687.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unwissend wo befindlichen Gräfinnen Maria Elisabeth, und Maria Anna v. Bucelleni, wie auch ihren unbekanntten Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bey diesem Gerichte der Leopold Ruard, Inhaber der Berg- und Hammerwerke Sava, Bleyoffen und Moistrana, Klage auf Verjährt- und Erlöschens- Erklärung des auf diesen Gewerken am 22. Jänner 1778 intabulirten Vergleichs- Contracts, vom 2. Juny 1766 eingebracht, und um Anordnung einer Tagssagung zur Verhandlung dieser Sache gebeten, welche auf den 19. November l. J., Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden. Da der Aufenthaltort dieser beklagten Gräfinnen diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Andr. Kav. Repeschitz, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Obbemeldte, unwissend wo befindliche Gräfinnen werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Repeschitz, Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen, ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus dieser Rechts-Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben werden.

Laibach den 14. August 1827.

Nemliche Verlautbarungen.

Z. 987. (3)

A n k ü n d i g u n g

Nr. 11163

der wiederholten Versteigerung, einiger in Steyermark und Kärnten gelegenen, dem k. k. Salzárar gehörigen Realitäten.

Da die, bey der ersten in den Monatzen July und August d. J., vorgenommenen

öffentlichen Versteigerung der, in Folge Decret der hochlöblichen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 24. Jänner d. J., Zahl 16007/1708, zur Veräußerung bestimmten, dem k. k. Salzarar gehörigen Realitäten zu Ehrenhausen, Windischfeistritz, Gonobitz, Murau und Wolfsberg gemachten Anbothe nicht angenommen worden sind, so werden die gedachten Realitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung, wiederholt zum Verkauf ausgebothen, und zwar:

in Steyermark

zu Ehrenhausen, Marburger-Kreises, das Salzamtsgebäude Consc. Nr. 16, sammt Garten- und Gemeindegund- Antheil, geschätzt auf Zwey Tausend Fünfhundert Gulden Conv. Münze, am 10. September d. J. zu Windischfeistritz, Zillier-Kreises, das Salzamtsgebäude, Consc. Nr. 102, sammt Garten, geschätzt auf Ein Tausend Sechshundert und Sechzig Gulden Conv. Münze, am 13. September d. J. zu Gonobitz, Zillier-Kreises, das Salzamtsgebäude Consc. Nr. 85, sammt Garten und Waldung, geschätzt auf Ein Tausend Fünfhundert Gulden Conv. Münze, am 15. September d. J. zu Murau, Judenburger-Kreises, das Salzamtsgebäude Consc. Nr. 96, sammt Hof- und Stallgebäude, geschätzt auf Ein Tausend Einhundert Gulden Conv. Münze, am 20. September d. J., und

in Kärnten

zu Wolfsberg, Klagenfurter-Kreises, die zwey Salzamtsgebäude Consc. Nr. 156 und 157, sammt Garten, geschätzt auf Zwey Tausend Vier und Sechzig Gulden Conv. Münze, am 17. September d. J.

Diese Realitäten werden einzeln, um die angeetzten Fiscalpreise ausgebothen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe erlegt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers nach beendeter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers aber, wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylaffen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht leisten sollte; bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber, wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen.

Die eine Hälfte des Kauffchillings, ist längstens vier Wochen nach erfolgter Bestätigung des Verkaufsactes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, der Ueberrest kann gegen dem, daß er auf der verkauften Realität, in erster Priorität versichert, und mit jährl. 5 o/o verzinst wird, vom Tage der Uebergabe gerechnet, in fünf gleichen jährlichen Raten abgezahlt werden.

Bey gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben, der sich zu sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten, die auch selbst in Augenschein genommen werden können, sind bey den betreffenden k. k. Zollgef. Inspectoraten zu Leoben, Marburg und Klagenfurt einzusehen.

Von der kaiserlichen königlichen steyerm. allr. kustenländischen Zollgefällen-Administration.
Graz am 18. August 1827.

den Erben des Herrn Lorenz Anton Rudolf, gewesenen Handelsmann in Laibach, bekannt gegeben: Es sey über gemachtes Ansuchen des Joseph Ruhoviz, gegen Herrn Franz Kay. Schwab, Handelsmann in Schönstein, wegen aus einem Vergleiche entspringenden Forderung pr. 300 fl. an Capital sammt Anhang, die executive Feilbiethung, der dem letztern gehörigen, sub Urb. Nr. 1, anber dienstbaren, und auf 1700 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realität sammt Zugehör gemilliget, und zur Vornahme derselben drey Tagssagungen, als der 12. Julo, der 13. August und der 29. September l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr vor diesem Magistrate mit dem Besatze angeordnet worden, daß, wenn diese Realität bey der ersten und zweyten Tagssagung um den erhobenen Schätzwertb nicht an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten Tagssagung auch unter denselben dem Meistbithter hinten gegeben werden würde.

Nachdem in den Feilbiethungsanbringen auch um die Verständigung der intabulirten Gläubiger angeflucht würde, und da die Erben des seeligen Herrn Lorenz Anton Rudolf, bis nun nicht eruiert werden konnten, so ist zur Verwahrung deren Ansprüche von Seite des Gerichtes, Herr Vincenz Wessenscheg, Ortsrichter der Herrschaft Thurn im Schaltbale, als Curator mit dem Besatze aufgestellt worden, daß er zur Feilbiethungs-Tagssagung erscheinen, und hiebey auf die Rechte der unwissend wo befindlichen Erbsinteressenten, nach Vorschrift der Gesetze wache.

Den erst gedachten Erbsinteressenten wird sonach die angeordnete Curatelsaufstellung zu dem Ende bekannt gemacht, damit sie entweder selbst erscheinen, oder zu rechter Zeit ihre Begehre dem Curator mittheilen, oder einen andern Sachwalter ernennen, dem Gerichte nachmahst machen, oder überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschlagen wissen mögen, die sie zu ihrem Schutze diensam finden, widrigens sie sich die aus dieser Versäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Marktmagistrat Schönstein am 23. August 1827.

3. 1000. (3)

Nr. 1226.

Schuldenliquidation des Primus Masoviz von Podgier.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf dem Grunde der Bewilligung des löbl. k. k. Kreisamtes Laibach vom 25. v. M., Zahl 6525, über das Gesuch der löbl. Grundobrigkeit Gut Steinbüchl, gegen ihren Unterthan Primus Masoviz von Podgier, zur Vornahme der, zum Behufe des Abstiftungs-Verfahrens vorläufig statt habenden Schuldenliquidation des besagten Unterthans, eine Tagssagung auf den 29. September d. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, in dieser Gerichtsanzley untertaunt worden, bey welcher Erdermann, der an den genannten Primus Masoviz, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinet, seine Ansprüche so gewis geltend zu machen, als er widrigens sich die üblen Folgen selbst bezumessen hätte, nach Weisung des höchsten Hofsecrets vom 18. April 1785 und der hohen Appellations-Verordnung vom 31. May 1825 hiemit aufgefördert wird.

Münkendorf am 16. August 1827.

3. 985. (3)

E d i c t.

Nr. 1230.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp in Unterkrain wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Kohlbisen von Esberneml, in die executive öffentliche Feilbiethung, der dem Jacob Gracheg, von ebendert gehörigen Realitäten, als des Hauses Nr. 56 mit dem dazu gehörigen 4 Fahrnachschlägen, als des Maierhofes, sammt An- und Zugehör, und der 4 Aecker in einem gerichtlich erhobenen gesammten Schätzungswertbe, pr. 484 fl. M. M., wegen schuldigen 50 fl. M. M., sammt 400 Interessen und Gerichtskosten, gemilliget, und seyn zur Vornahme derselben drey Tagssagungen in loco der Realitäten, die erste auf den 26. September, die zweyte auf den 25. October und die dritte auf den 26. November d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die gedachten Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagssagung um den Schätzungswertb an Mann gebracht werden, dieselben bey der dritten und letzten auch unter demselben hinten gegeben werden würden. Wozu alle Kaufsustige mit dem Besatze vorgeladen werden, daß die dießfälligen Cicitationsbedingnisse täglich, während den Amtsstunden in dieser Amtsanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Herrschaft Krupp am 10. August 1827.

z. Z. 864. (2)

V i c i t a t i o n . E x e c u t i v e

Nr. 715.

der Veitsh Anschlovár, vulgo Quas'schen Hube zu Mleschou.

Vom Bezirksgerichte zu Sittich wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Franz Kaufbeq von Slerjanze, in die executiv Feilbietung, der dem Veitsh Anschlovár, vulgo Quas'schen Hube, zu Mleschou gehörigen, der Staatsberrschaft Sittich sub Urb. Nr. 47, dienstbaren ganzen Bauershuben, sammt Gebäuden und Ansaat, wegen auß dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche, ddo. Bezirksobrigkeit Sittich, am 31. October 1821, Zahl 22, schuldiger 312 fl. 49 kr. c. s. c., gewilliget worden sey.

Da nun hiezu drey Termine, nämlich: der 17. July, 17. August und 18. September l. J., jederzeit Vormittags um 10 Uhr im Orte Mleschou mit dem Unbange ausgeschrieben wurden, daß, wenn diese schöne Realität, weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagsagung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 1836 fl. 20 kr. in Conventions-Münze an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde; so werden Kauflustige, so wie die intabulirten Gläubiger zu erscheinen hiemit eingeladen.

Sittich am 10. Juny 1827.

Unmerkung. Da bey der ersten und zweyten Tagsagung kein Kauflustiger erschien, so wird am 18. September 1827 um 10 Uhr Vormittags, die dritte abgehalten werden.

z. Z. 774. (2)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Ebnas Schenk, von Podpetch, in die executiv Versteigerung, der dem Johann Mautinger, von Presser, gehörigen, der Herrschaft Freudenthal sub. Rect. Nr. 3 dienstbaren halben Hube, sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 179 fl. 49 1/2 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben drey Feilbietungstagsagungen, nämlich auf den 16. July, 20. August und 20. September d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Presser mit dem Versage anberaunt worden, daß diese Realität sammt An- und Zugehör, Falls sie nicht bey der ersten oder zweyten Versteigerung um den Schätzungswert von 918 fl., oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter dem Schätzwerte hintan gegeben werden würde.

Wozu die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte zu erscheinen vorgeladen werden.

Bez. Gericht Freudenthal am 11. Juny 1827.

Unmerkung. Bey der zweyten Versteigerung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

z. Z. 851. (3)

E d i c t.

Nr. 914.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Raibach wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Dr. Zweyer, als Cessionär der Maria Kummer, vermitwet gewesenen Panze, und Joseph Panze'schen Erbin, in die executiv Feilbietung der zum Martin Stodler'schen Verlasse gehörigen, zu Kofes, Conf. Nr. 14 liegenden, dem Gut Neumelt und Jamnigshof ein dienenden, auf 2897 fl. 35 kr. geschätzten Ganzhube, wegen behaupteten 355 fl. c. s. c., gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsagungen auf den 8. August, 5. September und 3. October l. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Unbange anberaunt worden, daß, wenn diese Realität bey der ersten und zweyten Tagsagung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen, insbesondere aber die Tabulargläubiger mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse, sammt dem Schätzungsprotocolle, in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Raibach am 10. August 1827.

Unmerkung. Zur ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

z. 988. (3)

In der Leopold Eger'schen Buchdruckerey in der Spitalgasse Nr. 267.

ist zu haben:

Belehrung, rücksichtlich der bey Rekrutirungen zu beobachtenden

Grundsätze

6 kr.

Subernial-Verlautbarungen.

3. 1005.

Verlautbarung

Nr. 15960.

über Privilegien-Verleihungen und Verlängerungen. — Seine Majestät haben nach dem im allerhöchsten Patente, vom 8. December 1820 enthaltenen Bestimmungen: A.) Dem Joseph Michael Freyherrn v. Ehrenfels, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften, wohnhaft in Maidling bey Wien, auf die Entdeckung und Verbesserung: 1. die Weine der Kaiserl. königl. Erblande überhaupt so zu veredeln, daß sie im Vergleiche mit den gewöhnlichen Landweinen, geistiger, haltbarer, somit transportabler, und dennoch wohlfeiler seyen; 2. den Traubensaft von besserer Art und Cultur, in der Art zu behandeln, daß die daraus bereiteten Weine, die Stelle der Ausländer- und Liqueur-Weine allerdings vertreten, und dennoch um weniger als den halben Preis der Letztern geliefert werden können, mit allerhöchster Entschliesung vom 26. December 1826, ein fünfjähriges Privilegium, welches nach vorgenommener Prüfung in Sanitätsrücksichten nicht beanständet worden ist, verliehen. — B.) Die Kundmachung des dem Paul Szabo und seinen Söhnen Paul Mathias und Johann Anastasius Szabo, privilegirten Feuersprizen-Fabrikanten in Wien, in der Brigittenau, Nr. 148, laut der Subernial-Intimation vom 20. Junius 1826, 3. 12003, unterm 1. März 1826, verliehenen fünfjährigen ausschließenden Privilegiums auf Verbesserungen an Dampfapparaten, welche in der Wiener Zeitung vom 3. July 1826, Nro. 149 eingedruckt war, wird auf folgende vervollständigte Weise erneuert: 1. Bey der Erzeugung der Dämpfe in glühenden Röhren, die Injektionspumpen durch eine sehr einfache Vorrichtung zu ersetzen, wodurch die Menge des in die Röhren zu schaffenden Wassers stets nach dem Maße der benötigten Dämpfe geregelt werden könne, eine Verbesserung, welche diesen vervollkommeneten Dampfrohrenapparat geeignet mache, zum Betriebe schon vorhandener, oder neu zu erbauender Maschinenwerke angewendet werden zu können. 2. Neue Dampfweersprizen von zweyerley Art zu verfertigen, nämlich: a) mit aufrecht stehenden, oben luftdicht verschlossenen Stiefeln, in dem sich ein gewöhnlicher Kolben befindet, der durch einen Hebel, oder durch ein zwischen den Stiefeln angebrachtes Rad seine Bewegung erhalte, und eine zweymahl größere Wirkung, als bey den gewöhnlichen Feuersprizen hervorbringe; und b) mit Stiefeln oder großen kuffernen Zylindern, welche an dem einen Ende ebenfalls luftdicht verschlossen seyen, aber eine willkührliche Lage erhalten können, sich durch die eigene Schwere des Wassers stets nachfüllen, und statt des Kolbens mit einem Schwimmer versehen werden, welcher in Verbindung mit einer weitem Vorrichtung, den Betrieb der ganzen Maschine in der Art bewirke, daß bey jedem Dampfdrucke ein halber Eimer Wasser, auf eine sehr bedeutende Höhe, und mit sehr großer Schnelligkeit getrieben werde. — 3. Die an seiner bereits privilegirten Feuersprize mit doppelt wirkenden Stiefeln angebrachte Vorrichtung, auch bey gewöhnlichen Feuersprizen anwendbar zu machen, und dadurch zu verbessern, daß der Windkessel mittelst der angebrachten Gewinde von dem Boden leicht abgeschraubt, und wieder an den Letztern durch Aufschrauben befestiget werden könne, so wie auch das Zerlegen aller einzelnen Theile, und namentlich der Leitungsröhren, weil diese durch eine genaue Zusammenfügung der konisch gebildeten Theile, und durch Beyhilfe einer verkleinerten Schraubenmutter luftdicht gemacht sind, zu erleichtern, wodurch das Reinigen des Kessels und der Röhren ohne Mühe und Beschwerlichkeit, bemerkstelliget werden könne, endlich 4. Eine sehr einfache, und für größere und kleinere Haushaltungen, wie auch auf Reisen mit Nutzen anwendbare Dampfkochmaschine zu verfertigen, wobey die heißen Dämpfe nicht unmittelbar auf die Speisen, sondern auf die Wände der Kochtöpfe einwirken, und wodurch gleichförmiges Kochen, und größere Schwack

(3. Beyl. Nr. 71. d. 4. September 1827.)

B

haftigkeit der Speisen, so wie auch bedeutendes Holzersparniß erzielt werde. — Gegen die Anwendung dieses Privilegiums, waltet sowohl in ärztlicher Hinsicht, als auch in Beziehung auf die Lebenssicherheit kein Anstand ob, in so ferne hiebey die für alle Dampfmaschinen geltenden Sicherheitsmaßregeln angewendet, und bey dem Dampfkochapparate, insbesondere die eigentlichen Kochgefäße, nur aus weißem Bleche, oder aus einem andern, nach den Sanitäts-Normen hiezu geeignetem Materiale verfertigt werden. — C.) Endlich wurde dem Tischler- und Bürstenbinder-Gesellen Johann Seßer, die angeforderte einjährige Verlängerung, des ihm laut Gubernial-Intimation vom 9. Juny 1825, Zahl 51, unterm 4. May 1825, verliehenen Privilegiums, auf die Erfindung einer Maschine, zur Bürstenerzeugung, mit allerhöchster Entschliesung vom 9. Julius laufenden Jahres, bewilliget. Welches in Gemäßheit der hohen Hofkanzley-Verordnungen vom 5., 10. und 26. vorigen Monaths, Zahlen 17647, 18857 und 20328, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Laibach den 9. August 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,
Vice-Präsident.

Johann Schnedikz,
k. k. Gubernialrath und Protomedikus.

Z. 1015. (1) **Concurs: Verlautbarung** **ad Nr. 18576.**
für die Stelle des kontrollirenden Postoffiziers in Görz. — Zur Besetzung der, bey dem Absappostante in Görz, mit der Controlle des Brief- und Postwagen-Gefäßs verbundenen Postoffiziers-Stelle, die gegen Leistung einer Dienst-Cautiön von Vierhundert Gulden, mit einem Gehalte von 500 fl. nebst bemessenen Amisemolumenten systemisirt ist, wird hiez mit der Concurs bis letzten September dieses Jahres, ausgeschrieben. Die sich dafür Bewerbenden haben ihre, über die persönliche Qualification und Sprachkenntniß gehörig belegte Gesuche, an die kais. königl. k. k. Küstenländische Oberpostverwaltung adhier einzureichen, und zugleich die Kautionsfähigkeit nachzuweisen. Vom kais. königl. Küsten-Gubernium. Triest am 12. August 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1003. (1)

Nr. 4761.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der k. k. Kammerprocuratur in Vertretung des v. Iffenhausen'schen Beneficiums zu Watsch, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich:

- a) der hierländig ständ. Herar. Obligation, Nr. 113, ddo. 1. August 1768, lautend auf Fräulein Anna Catharina v. Iffenhausen, auf Stiftung der Frühmesse, und wöchentlich drey Seelenmessen in der Pfarre Watsch, à 4 o/10 pr. 500 fl.;
- b) der detto Nr. 114, ddo. 1. August 1768, wie die vorhergehende, lautend à 4 o/10 pr. 100 fl.;
- c) der detto Nr. 115, ddo. 1. August 1768, lautend gleich den beyden vorigen, à 4 o/10 pr. 100 fl.;
- d) der hierländig ständischen Domestical-Obligation, Nr. 269, ddo. 1. August 1768, auf das Iffenhausen'sche Beneficium zu Watsch, lautend à 4 o/10 pr. 100 fl.;
- e) der detto Nr. 272, ddo. 1. August 1768, à 4 o/10 pr. 100 fl.;
- f) der detto Nr. 271, ddo. 1. August 1768, à 4 o/10 pr. 100 fl., und

g) der hierländig ständischen Domestical: Obligation, Nr. 272, ddo. 1. August 1768' à 4 o/o pr. 100 fl., welche letztere drey Obligationen gleich der sub d, angeführten lautenden, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Aerarial: und Domestical: Obligationen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der k. k. Kammerprocuratur, die obgedachten Obligationen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. Laibach den 14. August 1827.

z. Z. 709. (1)

Nr. 3145.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz Wilscher, Inhaber des Gutes Steinberg, in die Ausfertigung der Amortisations: Edicte, rücksichtlich des, auf dem Gute Steinberg seit 15. July 1776 intabulirten, zwischen Herrn Jacob Anton Freyherrn v. Marenzi, und seiner Ehegattin Katharina, geb. v. Person, den 2. July 1776 geschlossenen, aber in Verlust gerathenen Heirathsvertrages, respec. des darauf befindlichen Intabulations: Certificate, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Ehevertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Franz Wilscher, die obgedachte Urkunde, respec. das darauf befindliche Intabulations: Certificate nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 5. Juny 1827.

z. Z. 277. (1)

Nr. 896.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Hermann, hierortigen Kaffeefieders, in der Spitalgasse, in die Ausfertigung der Amortisations: Edicte, rücksichtlich nachbenannter, auf den hier in der Spitalgasse Nr. 167 alt, 266 neu, haftenden Urkunden, als:

- a) der carta bianca, ddo. 27. May 1764, vorgemerkt den 5. December 1770, von Gregor und Margareth Ferray, zu Gunsten der Maria Poduis, über 1000 fl. ausgestellt;
- b) des Erkenntnisses, ddo. 12. Februar, und vorgemerkt 6. März 1773, über eine Schuld des Gregor Ferray, an den Philipp Kofsmehl, pr. 125 fl. lautend, und
- c) der Schuldobligation, ddo. 14. July 1772, vorgemerkt 13. December 1773, von Gregor und Margareth Ferray, an den Thomas Karpe, über 100 fl. k. W. ausgestellt, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden und respective die darauf befindlichen Vormerkungs: Certificate aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Joseph Hermann, die obgedachten Urkunden, respective die darauf befindlichen Vormerkungs: Certificate nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. März 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

§. 998. (1)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte zu Neumarkt wird zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht, daß über Ansuchen der Agnes Grashitsch, de presentato 17. August 1827, Nr. 290, in die öffentliche Versteigerung, der dem Anton Grashitsch eigenthümlichen, zu Kayer sub Cons. Zahl 29, gelegenen Ganzhube, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche, ddo. 15. Februar 1822, schuldigen 37 fl. M. M. nebst Naturalien und anlaufenden Kosten, im Wege der Execution gewilliget worden sey. Zur dießfälligen Versteigerungsvornahme hat man die Tagsatzungen auf den 29 September, 29 October und 30. November 1827, jederzeit Früh um 9 Uhr in loco der Realität mit dem gesetzlichen Anbange anberaumt, daß die gerichtlich auf 850 fl. bewerthete Realität, wenn sie weder bey dem ersten noch zweyten Termin um den Schätzungsbetrag oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde.

Hiezu werden die Kaufsliebhaber mittelst gegenwärtigen Edict, der Taggläubiger Georg Gokmayer aber mittelst Rubrik mit der Erinnerung vorgeladen, daß man die nähere Beschreibung und Schätzung der Realität, die darauf haftenden Lasten und die Citationsbedingnisse in hiesiger Kanzley zur Einsicht bereit halte, und auch auf Begehren Abschriften davon ertheile.

Bez. Gericht Neumarkt am 18. August 1827.

§. 736. (1)

Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Felir Jur, in Krainburg, wider den Urban Kaiser'schen Verlass-Curatorn, Herrn Ignaz Staria, Bezirksrichter zu Glödnig, wegen aus dem Urtheile vom 26. October 1826, schuldigen 292 fl. 20 kr. M. M. c. s. c., in die executive Feilbietung, der zum Urban Kaiser'schen Verlasse gehörigen, mit dem Pfandrechte belegten, zu Drulout gelegenen, dem Pfarrhose St. Martin bey Krainburg sub Urb. Nr. 1 dienstbaren, gerichtlich auf 1599 fl. M. M. geschätzten ganzen Hube, nach dreyen gleichen Theilen, wie auch der auf 17 fl. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, gewilliget, und deren Vornahme auf den 28. July, 28. August und 29. September l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Drulout mit dem Besatze anberaumt worden, daß Jenes, was weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzwertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hinten gegeben werden würde. Wozu die Kauflustigen, und insbesondere die inhabulirten Gläubiger mit dem Anbange zu erscheinen eingeladen werden, daß die dießfälligen Citationsbedingnisse täglich in den Amtsstunden in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirksgericht Michelstätten zu Krainburg den 25. Juny 1827.

U a m e r k u n g. Bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

§. 1007. (1)

E d i c t.

Nr. 1466.

Vom vereinten Bezirksgerichte Ruperts Hof zu Neustadt, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey auf Ansuchen der Anna Pressel, durch ihren Vormund Anton Moscheg, Tischlermeister von Freudenberg, im Bezirke Neudegg, in die executive Veräußerung, der dem Jacob und Anna Kiesel gehörigen, dem Staatsgute Weinhof sub Urb. Nr. 101, Rectf. Nr. 81 dienstbaren, zu Seidendorf gelegenen, gerichtlich auf 1100 fl. geschätzten ganzen Hube, dann der ebendort liegenden, ebendabin sub Urb. 106 zinsbaren, gerichtlich auf 100 fl. vertheuerten Imobhnerey, wegen durch Urtheil, ddo. 1. July 1822, Nr. 148, behaupteten 100 fl. sammt 5 o/o Zinsen vom 22. May 1819 bis zum Zahlungstage gewilliget worden.

Nachdem nun hiezu drey Versteigerungstagsatzungen, als am 27. July, 28. August und 27. September 1827, stets Früh um 9 Uhr im Dorfe Seidendorf mit dem Anbange bestimmt worden sind, daß im Falle obige Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzwertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hinten gegeben werden würden, so werden alle Jene, welche obige Realitäten zu kaufen gedenken, vorgeladen, an gedachten Tagen, zur gegebenen Stunde nach Seidendorf zu erscheinen.

Vereintes Bez. Gericht Ruperts Hof zu Neustadt am 7. Juny 1827.

U a m e r k u n g. Bey der ersten und zweyten Versteigerung sind obige Realitäten nicht an Mann gebracht worden, es wird daher zu der dritten, als am 27. September 1827, auf jeden Fall geschritten werden.

zung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtskunden oder bey dem Executionsführer Andreas Savinscheg einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.
Laibach den 29. August 1827.

Nemliche Verlautbarungen.

3. 1013. (1)

Es ist durch den Austritt des Alexander Grafen von Thurn, ein ständischer Stiftungsplatz in der Wiener-Neustädter-Militär-Akademie in Erledigung gekommen. — Es werden sodin alle Jene, welche solchen zu erhalten wünschen, aufgefordert, ihre Competenz-Gesuche bis 10. October g. J. bey dieser ständisch Verordneten Stelle zu überreichen.

Die Competenz-Gesuche sind mit folgenden Documenten zu belegen:

- a) mit dem Taufscheine, über ein Lebensalter zwischen 10 und 12 Jahren;
- b) mit den öffentlichen Studien-Zeugnissen über die mit gutem Erfolge zurückgelegten deutschen Schulen, und die untadelhafte Moralität des Zöglings;
- c) mit den ärztlichen Zeugnissen, über die gute Gesundheit des Competenten, so wie über die überstandenen natürlich oder gempften Blattern, und endlich
- d) mit dem von einem Staats- oder Regiments-Arzte ausgestellten Certificate über die Tauglichkeit des Bewerbers zur Aufnahme in die Militär-Akademie.

Von der ständisch Verordneten Stelle in Krain. Laibach den 26. August 1827.

Eduard Graf v. Lichtenberg,
ständischer Secretär.

3. 1012. (1)

Verlautbarung

zweyer erledigten Jacob v. Schellenburg'schen adelichen Fräuleinstiftungen in Krain.

Durch den Austritt der Franzisca v. Schifferlein in Wien, und der Franzisca von Krampfeld in Fria, sind zwey Jacob von Schellenburg'sche Fräuleinstiftungen, die eine pr. jährlichen 84 fl. 32 kr., und die andere pr. 72 fl. 34 1/4 kr., deren Verleihung der Krainerisch ständisch Verordneten Stelle zusteht, in Erledigung gekommen.

Zur Erlangung dieser Stiftungen sind hiesländige, adeliche und wohlgestittete Fräuleins, und in deren Ermanglung, auch andere berufen. Die Stiftungen aber können übrigens in der Regel nur vom 7. bis zum vollendeten 16. oder auch 18. Jahre genossen werden.

Diejenigen, welche um eine solche Stiftung einzukommen gedenken, haben ihre, an die ständisch Verordnete Stelle in Laibach stylisirten Bittgesuche binnen sechs Wochen bey derselben einzureichen, und sich darin über die zur Erlangung dieser Stiftungen erforderlichen Eigenschaften, insbesondere aber mit dem Taufscheine, gehörig auszuweisen.

Von der ständisch Verordneten Stelle in Krain. Laibach den 26. August 1827.

Eduard Graf von Lichtenberg,
ständischer Secretär.

3. 1010. (1)

Licitations-Ankündigung.

Nr. 1451.

Von der k. k. kerym. kärntner. Taback- und Stämpelgefällen-Administration wird hiemit zur Wissenschaft bekannt gemacht, daß die Lieferung des im Jahre 1828 für das k. k. Stämpelamt in Grätz erforderlichen Kanzleypapiers von Eintausend zweyhundert zwey Rieß, welches 13 Zoll in der Höhe und 8 Zoll in der Breite haben muß, mittelst öffentlicher Versteigerung, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung durch Contract, dem Wenigstfordernden werde überlassen werden.

Zu dieser Versteigerung, welche am 19. September d. J. um 10 Uhr Vormittags, bey dieser Gefällen-Administration im Gefällen-Gebäude, in der Räubergasse Nr. 378, im

Indem dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird unter Einem bemerkt, daß die 683 Mezen Haber für dieses Jahr 1827, ganz nach Prostraneg, und für das nächstkommende Militär-Jahr 1828, für Lippiza 5000, und für Prostraneg 4000 Mezen abzuliefern kommen, und daß zur Erleichterung der Lieferung, und um einen billigen Anboth zu erzwicken

1. das erforderliche Quantum für das Jahr 1828, in kleinern Parthien in Ausruf gestellt werden wird;
 2. das der Unternehmer hiefür das Badium, in dem zehnten Theile des ausfallenden Lieferungsbetrages, gleich bey der Licitation zu erlegen, so wie
 3. für genaue Zubaltung der auslicitirten Lieferungsparthie, eine Caution entweder im baren Gelde, oder fidejussorisch, gleich nach dem Zuschlage anzugeben habe, ohne welcher Caution dem Unternehmer, für keinen Fall die Lieferung des Haber-Quantums überlassen werden wird;
 4. daß nach geschlossener Licitation kein nachträglicher Anboth mehr angenommen werde;
 5. daß Jenem, der das ganze Quantum der 9683 M. O. Mezen, um einen wohlfeilern Anboth, als die Licitation in kleinern Parthien ausfallen wird, zu übernehmen erklärt, mit Vorbehalt des bedungenen Badium-Erlages, und der zu leistenden Caution, vorzugsweise überlassen werden wird;
 6. werden die übrigen Bedingnisse, vor Anfang der Licitation bekannt gegeben werden.
- Lippiza am 29. August 1827.

3. 1009. (1) Getreid . Versteigerung .

Mit Bewilligung der wohlöbl. k. k. illyrischen Domainen-Administration werden den 24. September d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, die bey dieser Cammeralherrschaft und Probsteigült Inselwerth, vorkommenden Getreidvorräthe, als: 297 Mezen Weizen, 230 Mezen Gemischet, und 16 Mezen Hiers, im Wege der öffentlichen, in der Amtskanzley dieser Cammeralherrschaft abgehaltenen Licitation hintan gegeben werden, wozu man Kustlustige mit dem Besage einladet, daß die Licitationsbedingnisse inzwischen hier eingesehen werden können.

K. K. Cammeralherrschaft Beldeb am 29. August 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 984. (3)

E d i c t .

Nr. 1107.

Alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß des zu Weinberg am 19. October 1820 verstorbenen Mathias Schimonitsch Ansprüche zu machen gedenken, haben am 27. September l. J. Vormittags um 9 Uhr, so gewiß in dieser Amtskanzley zu erscheinen, als widrigens sich die Folgen des §. 814. des a. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden. Bezirks-Gericht Krupp in Unterkrain, am 10. August 1827.

3. 1023. (1)

Am 11. d, und in den darauf folgenden Tagen, werden im Hause Nr. 221, am neuen Markte im ersten Stocke, gassenwärts verschiedene Zimmer, dann Kücheneinrichtungstücke, als: Sopha's, Sesseln, Spiegel, Uhren, Bilder, u. dgl. mehr, gegen gleich bare Bezahlung an die Meistbiether hintan gegeben.

Kauflustige werden höflichst hiezu geladen.

3. 1022 (1)

N a c h r i c h t .

Ein honettes Haus in Gräß, wünscht mehrere flussierende Jünglinge von guten Hausern, in Kost und Wohnung, gegen billige Preise, zu nehmen. Es wird ein Hofmeister eigends gehalten, welcher die Kleinern zum Lernen anhalten, und auf sie acht zu geben haben wird. Man beliebe sich diesfalls mit portofreyen Briefen, unter der Adresse J. B. S. in der Schmidgasse, Nr. 383, im ersten Stocke rückwärts, zu verwenden.

R u n d m a c h u n g.

In Betreff der Einfuhrpässe zum Bezuge fremden Tabacks für den eigenen Gebrauch.

Durch das hohe Hofcammerdekret vom 6. Juny 1827, Nr. 19300/2189, sind, zufolge Eröffnung der kaiserl. königl. Taback- und Stämpelgefälls-Direktion vom 24. July 1827, Nr. 4851/1319 für die Einfuhr fremden Tabacks zum eigenen Gebrauche, mit Beziehung auf den §. 2. des allerhöchsten Patentens vom 8. May 1784, folgende Bestimmungen festgesetzt worden.

1ten. Das Ansuchen um die Ertheilung eines Einfuhrpasses auf fremden Taback, hat mittelst Ueberreichung eines schriftlichen Gesuches, worin nebst der Angabe des Standes und Wohnortes des Passwerbers, auch dessen eigenhändige Unterschrift beygesetzt seyn soll, bey der Tabackgefälls-Administration der Provinz, zu geschehen.

2ten. Die Dauerzeit für die Gültigkeit der Pässe, und der dießfälligen Bedeckungsbolleten wird, mit Beziehung auf die §§. 14 und 15 des allerhöchsten Patentens, vom 7. December 1811, auf ein Jahr festgesetzt. Wenn nach Verlauf dieser Frist die mittelst des Passes eingeführte Menge Tabacks nicht verzehrt ist; so hat der Besitzer auf den noch vorhandenen Borrath eine neue Bedeckung bey der betreffenden Zollgefälls-Administration anzusuchen, widrigens der nach Verlauf des gesetzlichen Termins vorgefundene fremde Taback, als eingeschwärzt angesehen, und behandelt werden soll. Die Ausfertigung der neuen Bedeckungs-Bolleten hat unentgeltlich zu geschehen.

3ten. Eben so wird auch in Ansehung aller über den gesetzlichen Bezug von fremden Taback zum eigenen Gebrauche bisher ausgestellten Einfuhrpässe = Bolleten, oder gestämpelten Papiere, die Zeitdauer ihrer Gültigkeit nur auf ein Jahr, von dem Tage der Rundmachung der gegenwärtigen Anordnung zurückgerechnet, dergestalt bestimmt, daß kein dergleichen Dokument zur Bedeckung des darauf

bezogenen fremden Tabacks, mehr gelten kann, welches früher als vor einem Jahre, ehe diese gegenwärtige Anordnung kund gemacht wurde, ausgestellt worden ist.

4ten. Allen Reisenden, sie mögen aus dem Auslande oder aus Ungarn kommen, welche fremden Taback zum eigenen Gebrauche bey sich haben, und denselben auf Befragen anmelden, wird die Bewilligung zur Einfuhr desselben bis zu einer Menge von fünf Pfunden, ohne Paß, gegen Entrichtung der für die Tabackeinfuhr in dem am Schluße dieser Kundmachung beygefügten Tarife festgesetzten Targebühren und des Zollbetrages, ertheilt; so wie sie auch berechtigt werden, jenen Borrath, welcher die Menge von fünf Pfunden übersteigt, einstweilen bey den Gränzzollamte zu hinterlegen, und denselben sodann mittelst eines bey der betreffenden Tabackgefälls-Administration anzuschendenden Passes auf dem ordentlichen Wege wieder an sich zu ziehen, zu welchem Ende ein Termin von sechs Monaten, von der Hinterlegung des Tabacks bey dem Gränzzollamte gerechnet, festgesetzt wird, binnen welchem derselbe entweder mittelst Paß behoben, oder über die Gränze wieder ausgeführt werden muß, widrigens er in Verfall gesprochen werden wird.

Von der kais. königl. illyrisch-küstenländischen Taback- und Stämpelgefällen-Administration.

Laibach den 13ten August 1827.

T a r i f

Für die P a ß = T a r e n.

	Für ein Pfund in Conv. Münze	
	fl.	kr.
S c h n u p f = T a b a c k.		
Extra fein Sevilla und Havanna, fein Sevilla, Sonn und Rápé d' Espagne, Toncar, façon d' Espagne und Rápé de Paris	3	—
Alle rapirten, gebeizten oder trockenen Gattungen, ohne Unterschied der Benennung und des Blattes, aus welchem selbe erzeugt, oder des Landes, woher sie eingeführt worden sind, in so fern selbe nicht zu einer der obigen Gattungen gehören	2	30
Alle gebeizten, ungarischen ordinären Schnupftabackgat- tungen, ohne Unterschied der Benennung	1	30
R a u c h = T a b a c k.		
Ganzer Kanaster in Rollen	4	—
Geschnittener Kanaster	3	—
Alle geschnittenen und gesponnenen Rauchtackgattun- gen ohne Unterschied der Benennung und des Blattes, aus welchem selbe erzeugt, oder des Lan- des, woher selbe geführt worden sind, in so ferne sie nicht zu einer der obigen Gattungen gehören	2	—
Alle rohen, ungarischen Blätter, ohne Unterschied der Benennung	1	—
Für 1000 Stück oder fünf Pfund Zigarren	10	—

1790

Das die ...

...

...

...

...

...

...

...